

nehmen eine kürzere Dauer der Schutzfrist, geben das Recht der Vervielfältigung frei und führen als Entschädigung für den Autor eine Lantième ein, sodas Derjenige, der von der Vervielfältigung Gebrauch machen will, nicht nur dem Dichter, sondern auch dem Schriftsteller, dem Componisten, dem Maler, dem Bildhauer, für neue Pläne auch dem Architekten eine gewisse Lantième unter allen Umständen bezahlen muß. Meine Herren! Wenn auf diese Weise das Interesse des Publicums, wenn das Interesse der Consumenten, wenn das Interesse des Culturfortschrittes gewahrt ist, dann würde ich mich sogar mit der Ewigkeit der Schutzfrist veröhnen, denn dann wird durch dieselbe nicht das öffentliche Interesse geschädigt. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Der Norddeutsche Bund hat bis jetzt jeden Act seiner Gesetzgebung auch zu einem Act der Reform gemacht; nehmen wir das Gesetz in der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Fassung an, so wäre das keine Reform, sondern wir würden dadurch das alte Bundesgesetz nur erneuern und uns selbst ein Armutshzeugniß ausstellen. Verweisen wir also die Sache einfach an eine Commission, welche die Sache gründlich prüfen wird, und folgen Sie diesem meinem Rathe, selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz in dieser Session nicht zu Stande kommt; denn das Bundesgesetz gilt ja noch, so daß die Petenten, welche um unveränderte Annahme des gegenwärtigen Entwurfs bitten, vorläufig das erreicht haben, was sie erreichen wollten.

Abg. Dr. Behrensennig: Die geschichtliche Entwicklung der Autorenrechte in Deutschland war die, daß der Bund und gewisse Kleinstaaten sich bei dem Nachdruck recht wohl befanden, der preussische Staat aber war es, der die Schutzfrist von 30 Jahren dem Bunde allmählich abgewann. Der Hr. Abg. Braun hat den Schriftstellern goldene Berge versprochen, es ist nur zu bedauern, daß diese so weit liegen, daß wir sie nicht erreichen können. Der Herr Abgeordnete hat ferner die Lantième empfohlen, diese ist bei Schauspielen und musikalischen Compositionen realisiert und der Grund dafür ist der, daß der Dramatiker, der Componist die öffentliche Aufführung eines Schauspiels, einer Composition aufs leichteste kontrolliren kann, der Schriftsteller den Nachdruck seines Buches nicht und die Controle daher dem Verleger überlassen muß. Der Herr Abgeordnete hat ferner von der Mangelhaftigkeit des Gesetzes, vom Fehlen des Verlagsrechts gesprochen und aus diesen Gründen die sofortige Verweisung an eine große Commission gefordert. Damit begraben wir das Gesetz, und solange ich das traurige Resultat, am Schluß der Session nur vor Trümmern von Gesetzentwürfen zu stehen, vermeiden kann, will ich es thun, ich würde daher, nachdem wir hier durch Abstimmung über die Hauptparagrphen unsere Grundansicht ausgesprochen, nur für die Wahl einer Commission von 14 Mitgliedern sein, die entschlossen ist, zu arbeiten und in zwei bis drei Wochen Bericht zu erstatten. Ein reformirtes Verlagsrecht, gebe ich zu, brauchen wir; dies ist aber eine neue gesetzgeberische Aufgabe und keine so leichte; ich kann darauf jetzt nicht eingehen; erst müssen wir das Autorenrecht haben, dann das Verlagsrecht. Der Hr. Abg. Braun hat sich über das Geschrei beklagt, das die deutschen Schriftsteller über seine Ausführungen erhoben hätten; in den persönlichen Streit zwischen diesen und dem Herrn Abgeordneten mische ich mich nicht, ich will nur zum Schutze derer, die nicht hier sind, bemerken, daß es aus dem Walde gewöhnlich herausschallt, wie man hineingerufen hat, und daß es von den Zeitungen, die, wie er selbst sagt, kein Interesse an der Schutzfrist haben, sehr lobenswerth ist, sich dennoch begeistert der Autorenrechte anzunehmen. Der Unterschied zwischen dem Künstler und Schriftsteller, den der Herr Abgeordnete geleugnet hat, ist der, daß dort das Original den Werth hat und daß die Reproduction desselben für den Künstler nicht so nachtheilig ist als der Nachdruck für den Schriftsteller, bei dem das Manuscript an sich ohne die Vervielfältigung keinen Werth hat. Wer würde nicht gern dem Grundsatz folgen, die Werke möglichst billig zu machen für das Volk, wer könnte es wagen, von diesem Platze aus vom einseitigen Standpunkte eines Interessenten zu sprechen? Es ist ja wahr, daß jetzt mehr gelesen und belletristische Literatur ist es, die heute am meisten im Volke gelesen wird, sondern die unterirdische Literatur, die Barbara Ubrak's, Ritter- und Räubergeschichten. Indem sie aber die leichte Fabrikliteratur befördern, vernachlässigen Sie die bedeutende und wissenschaftliche. Der Gedanke, der meine geehrten Freunde Bähr und Dunder bewogen hat, eine Doppelfrist nach englischem Muster zu gewähren, eine vierzigjährige vom Erscheinen des Buchs und eine zehnjährige nach dem Tode des Autors, hat zum Grundprinzip das der Gerechtigkeit und Gleichheit. Dieser Zweck wird aber, wie Beispiele erweisen, nicht erreicht. Goethe's „Götter und Helden“ erschien im Jahre 1773 und würde nach Bähr-Dunder'schem Vorschlage geschützt gewesen sein bis 1842 (10 Jahre nach dem Tode Goethe's). Schiller's „Räuber“ erschienen 1777 und würden geschützt gewesen sein bis 1817, also 40 Jahre. Das früheste Werk Goethe's ist dann 70 Jahre, das früheste Schiller's 40 Jahre geschützt. Ist das gerecht und gleichmäßig? Solche Beispiele gibt es noch viele.

In einer Zeit von der raschen Bewegung wie die heutige kann ein wissenschaftliches Buch sich auch nicht einmal 20 Jahre erhalten, wenn es sich nicht entwickelt hat, wenn der Verfasser nicht vorgeschritten ist, wenn nicht neue Umarbeitungen entstanden sind. Der kurzlebende Autor kann nun seine Werke nicht neu studiren, der langlebende kann es und bekommt nach Bähr-Dunder mit jeder neuen Auflage eine neue Schutzfrist, also auf diesem ganzen Gebiete schneiden Sie die Gleichmäßigkeit durch. Daß die Frist nicht verkürzt wird nach dem Antrage meiner Freunde, ist schon vielfach, wie z. B. auch von Macaulay im englischen Parlament, bewiesen worden. Schiller starb im Jahre 1805, nach meinem Vorschlage würden seine sämtlichen Werke frei sein 1825, nach Bähr-Dunder würden seine ersten Werke auch 1825 frei sein, spätere aber, wie „Wallenstein“, „Wilhelm Tell“, „Die Glocke“, die schönsten Balladen noch nicht, eine Gesamtausgabe wäre nicht möglich. Und der deutsche Buchhändler müßte auch ein Gelehrter sein, der bei jeder Gesamtausgabe Ihnen sagen könnte, was den Nachdrucksgesetzen verfällt und was nicht. Die Verträge zwischen Autor und Buchhändler sind nicht mehr wie früher, der Buchhändler ist kein solcher Blutezel, wie der Abg. Braun ihn schildert. Lessing nennt mit Recht den Nachdrucker eine faule Hummel, die über den Fleiß der Bienen herfällt; lassen Sie uns, meine Herren, dafür sorgen, daß nicht eine Jury des Individualismus und des Materialismus einzieht in die stillen Hallen unserer deutschen Wissenschaft und Kunst. (Bravo!)

Abg. v. Zehmen erklärt sich ebenfalls für Verweisung der Vorlage an eine Commission, hält es aber für nöthig, sich zunächst über den Angelpunkt des Entwurfs, den er namentlich in dem §. 8. findet, schlüssig zu machen.

Abg. Dr. Bähr erklärt sich nicht prinzipiell gegen eine Schutzfrist von 30 Jahren, wohl aber dagegen, daß eine solche lange Frist unter allen Umständen aufrecht erhalten werden soll. Er empfiehlt daher seinen dahin gehenden Antrag, daß der Schutz gegen den Nachdruck für die Lebensdauer des Urhebers und 10 Jahre nach dem Tode desselben gewährt werde. Beträge die hierdurch erwachsene Frist nicht 40 Jahre seit dem Erscheinen des Werks, so könne dieselbe bis zu dieser Zeitdauer verlängert werden, nicht aber über 30 Jahre nach dem Tode des Autors hinaus.

Abg. Riendorf erklärt sich für die Vorlage und protestirt gegen die Verkürzung der Schutzfristen.

Bundescommissar Geheimrath Dambach: Was die vorliegenden Anträge betrifft, so habe ich gegen dieselben, insofern sie sich auf die Verweisung der Vorlage an eine besondere Commission beziehen, nichts zu bemerken, da es ganz selbstverständlich ist, daß ein so großes Gesetz nicht im Plenum wird durchberathen werden können. Was dagegen die auf eine Aenderung des §. 8 gerichteten Anträge anlangt, so beruht die dreißigjährige Frist auf der bisherigen einheitlichen Gesetzgebung Deutschlands. Hätten wir tabula rasa in Deutschland, dann könnte man darum streiten, ob die zwanzigjährige Frist nicht den Vorzug verdient. Es handelt sich aber hier nur darum, ob wir die Einheit der deutschen Gesetzgebung aufrecht erhalten wollen. Es muß uns aber daran liegen, wo eine Gemeinsamkeit vorliegt, dieselbe nicht aufzuheben, und deshalb bitte ich Sie, lehnen Sie die Anträge ab und bleiben Sie bei der dreißigjährigen Frist.

Abg. Ewald will die Schutzfrist für die Lebensdauer des Autors, 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben ausgedehnt wissen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und nachdem ein Antrag des Abg. Dr. Braun-Wiesbaden auf sofortige Verweisung an eine Commission von 35 Mitgliedern abgelehnt worden, §. 1 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

§. 3 erhält nach dem Antrage der Abg. Dr. Stephan und Genossen folgende Fassung: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.“

§. 8 der Regierungsvorlage findet unveränderte Annahme, worauf auf den Antrag des Abg. v. Zehmen die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern zur weiteren Berathung verwiesen wird.

Da das Gesetz über den Schutz der Photographien als mit dem Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken zusammenhängend betrachtet wird, so wird auch dieses Gesetz der in Rede stehenden Commission überwiesen.

Miscellen.

Der Kaiser von Oesterreich hat dem Hof- u. Gerichtsadvokaten Dr. Franc. Forlani für sein im Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien erschienenes Werk: „L'isterismo nei sua rapporti colla follia e colla responsabilità“ die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.